

Beschlussvorlage	<b>5826/2019</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Spitzlei
<b>Freiwillige Zuführung im Jahre 2019 in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</b>		
Beratungsfolge	Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt für das Jahr 2019 eine freiwillige Einstellung in Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 300.000 € und stimmt insoweit einem entsprechenden außerplanmäßigen Aufwand in gleicher Höhe zu.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Gem. § 38 Abs. 6, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtung aus der Kreisumlage sowie der Finanzausgleichsumlage einen Sonderposten zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) eine **Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer** ergibt, die den **Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt**.

Aufgrund der Evaluierung der kommunalen Doppik durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.12.2016 (mit Wirkung zum 01.01.2019) sind Einstellungen in und die Entnahmen aus dem Sonderposten nicht mehr wie vorher in der Ergebnisrechnung nach dem Jahresergebnis auszuweisen, sondern diese werden Teil des Jahresergebnisses. Dies führt – wie bereits in der Vorlage zur Einbringung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (Vorlage 5730/2019) dargestellt – dazu, dass aufgrund der erwarteten Gewerbesteuerzahlungen 2020 zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 eine Einstellung in den Sonderposten in Höhe von 1.781.707 € in den Planentwurf aufzunehmen ist, welche dazu führt, dass der Ergebnishaushalt des Jahres 2020 mit einem Jahresfehlbetrag abschließt.

Hierbei ist schon berücksichtigt, dass sich aus der infolge der unvorhergesehenen Gewerbesteuerermehreinnahmen im Jahre 2019 ergebenden verpflichtenden Einstellung in den Sonderposten im Jahre 2019 im Jahre 2020 eine ergebnisverbessernde Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 185.680 € ergibt.

Aufgrund der in der VV Nr. 2.3 zu § 38 GemHVO festgelegten Berechnungssystematik fließen in die Vergleichsberechnung zur Bildung des Sonderpostens im Jahre 2020 u.a. auch die Gewerbesteuererinnahmen des 4. Quartals 2017 ein, welche aufgrund der im Jahre 2017 erfolgten außergewöhnlich hohen Steuerrückzahlungen (es ergab sich hier sogar ein Minusbetrag) dazu führen,

dass der Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre (also 2017 und 2018) außergewöhnlich niedrig ausfällt und sich demzufolge im Jahre 2020 der bereits genannte außergewöhnlich hohe Einstellungsbetrag ergibt, der das Jahr 2020 über das Normale hinaus belastet.

Um diese außergewöhnliche Schwankung zu kompensieren und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 2019 – wie bereits dargestellt – größere unvorhergesehene Gewerbesteuererinnahmen zu verzeichnen sind, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, im Haushaltjahr 2019 eine zusätzliche freiwillige Einstellung in den Sonderposten in Höhe von 300 T€ vorzunehmen, die durch die Entnahme im Jahre 2020 ergebnisverbessernd wirkt und damit den Jahresfehlbetrag reduziert.

Der genannte Betrag in Höhe von 300 T€ orientiert sich größtenteils daran, dass die freiwillige Einstellung dem Grunde nach einen außerplanmäßigen Aufwand darstellt (eine echte Zahlungswirksamkeit dieses Betrages und damit eine außerplanmäßige Auszahlung ist nicht gegeben). Ausgehend von § 98 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GemO) kann davon ausgegangen werden, dass ein außerplanmäßiger Aufwand ohne den verpflichteten Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung noch zulässig ist, wenn sich die Steigerung bei einer Haushaltsposition auf etwa einen Betrag von 0,5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes beschränkt (0,5 % des in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen von 58.348.873 € = 291.744 €, aufgerundet 300.000 €).

Da die Deckung des Aufwandes durch die erwähnten Gewerbesteuererinnahmen sichergestellt ist, ist gem. § 100 GemO zudem die Zulässigkeit dann gegeben, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Dies ist im vorliegenden Falle zu unterstellen, da durch den Mehraufwand eine ungewöhnlich hohe Verzerrung zwischen den Haushaltsjahren vermieden wird. |

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

#### **Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkung. ]

**Anlagen:**

Keine Anlagen.]